



Gesamtvertrag (1510321300)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,
Lorenzo Colombini,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
vertreten durch die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer, Christian Seifert,
Guiollettstraße 44-46, 60325 Frankfurt am Main,

- im nachstehenden Text kurz „DFL e.V.“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen.

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.07.2019 bis 31.12.2020 geschlossen.
Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich
gekündigt wird.

2. Vertragshilfe

Der DFL e.V. gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der DFL e.V. die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitglieder/ Clubs dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen. Außerdem verpflichtet sich der DFL e.V., seine Mitglieder / Clubs regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;

- (2) dass sich der DFL e.V. verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder/ Clubs (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung erfolgt auf Ebene der gegenüber der GEMA auftretenden Veranstalter als Excel-Datei. Je Meldung werden eine Gesamtliste der Mitglieder / Clubs zur Verfügung gestellt. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird der DFL e.V. die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

3. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den berechtigten Mitgliedern/ Clubs des DFL e.V. für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Mitgliedern / Clubs wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch den DFL e.V. ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied /Club und GEMA eingeräumt, erstmals aber ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.
- (4) Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds /Clubs aus dem DFL e.V.
- (5) Mitglieder / Clubs des DFL e.V., die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

5. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen außerhalb der pauschalen Regelung Ziffer 6.

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Zusätzliche Vereinbarungen zu den tariflichen Grundlagen und zur Tarifierung

(1) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen, sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

Der DFL e.V. ist für die Vergütungssätze, die bei Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen, sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht, Anwendung finden, der Verhandlungspartner der GEMA. Im Tarifwerk der GEMA werden die entsprechenden Vergütungssätze unter der Bezeichnung „Sportveranstaltung mit Unterhaltungsmusik“ geführt.

Für Sportveranstaltungen werden folgende Vergütungen vereinbart:

01.07. – 31.12. 2019: EUR 24,10 netto zuzüglich UST, von derzeit 7%, **je 150 Zuschauer**

ab 2020:

Die GEMA-Vergütung wird jährlich mit Wirkung zum 01.01. des Jahres t (beginnend mit t = 2020) nach folgender Klausel angepasst:

Änderung des Juli-Wertes des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Jahres (t-1)
gegenüber dem Juli-Wert des Jahres (t-2) in %,

+

Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, je Arbeitnehmer und Monat),
Veränderung des Jahres (t-2) gegenüber dem Jahr (t-3) in %,

=

Summe; diese geteilt durch zwei = Anpassung netto zuzüglich UST.

Der Lizenznehmer wird rechtzeitig über die Erhöhung der GEMA-Vergütung für das folgende Jahr informiert.

Unberührt bleibt die mit dem DOSB vereinbarte Pauschalregelung nach Ziffer 3 der Zusatzvereinbarung Nr. 2 zum Gesamtvertrag zwischen dem DOSB und der GEMA.

(2) Rechteeinräumung

Den Clubs werden die für sämtliche Musiknutzungen/Musikdarbietungen erforderlichen Nutzungsrechte an den jeweiligen Titeln des GEMA-Repertoires, d.h. an den Musikwerken zu deren Verwertung die GEMA gemäß dem Berechtigungsvertrag mit den jeweiligen Rechteinhabern befugt ist, eingeräumt.

(3) Abgeltungsumfang

Durch Zahlung der vereinbarten Vergütungssätze sind alle Musiknutzungen im Stadion (inklusive der Lounges) im Rahmen der Fußballspiele abgegolten, sofern diese in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum entsprechenden Fußballspiel stehen.

Dies wird wie folgt präzisiert:

Abgegolten sind sämtliche Musiknutzungen nach Öffnung des Stadions in den Stadionlounges usw. bis vier Stunden nach Spielende. Dazu zählen u.a. die – auch nur gekürzte, ausschnittsweise oder sequentielle - Nutzung eines Musikwerks als Einlaufmusik und als „akustisches Signal“ nach einer Torerzielung („Tormusik“). Rechte Dritter können betroffen sein und sind ggf. zusätzlich zu erwerben (Urheberpersönlichkeitsrechte).

Die GEMA wird den DFL e.V. über bereits in anderem Nutzungszusammenhang gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachte und der GEMA bekannte oder erkennbare Ansprüche eines Urhebers gegen eine gekürzte, ausschnittweise oder sequentielle Nutzung seines Musikwerks unverzüglich unterrichten und den DFL e.V. und die Clubs in etwaigen Rechtsstreitigkeiten mit Urhebern bestmöglich unterstützen.

Des Weiteren sind auch Nutzungen, auch außerhalb des jeweiligen Fußballspiels und des jeweiligen Spieltags, für die Telefonwarteschleife der Geschäftsstelle, Hintergrundmusik in VIP-Lounges, Business-Bereichen oder anderen Stadionebenen abgegolten ebenso wie die Nutzung in den offiziellen Fanshops der Clubs im Stadion oder in dessen unmittelbarer Nähe.

Bei Anwendung der neuen Vergütungssätze werden nur die tatsächlich bei jedem Spiel anwesenden Zuschauer zugrunde gelegt, die im Stadion an den elektronischen Zugangskontrollen genau ermittelt werden können.

Die an Spieltagen ebenfalls anwesenden „Funktionsträger“, wie z.B. Clubverantwortliche, Pressemitarbeiter, Polizisten, Ordnungsdienst, Catering-Personal etc., werden bei der Ermittlung der Zuschauerzahlen nicht einbezogen.

Soweit Clubs noch nicht über elektronische Zugangskontrollsysteme verfügen, vereinbaren die Parteien für diese Clubs, dass folgende Berechnung die tatsächliche Anzahl der Zuschauer hinreichend genau beziffert:

	Anzahl der Dauerkarten
+	Anzahl der Einzelkarten
+	Anzahl der Ehren- und Freikarten
=	Summe der ausgegebenen Karten
davon	
./. 3%	pauschaler Abzug für nicht anwesende Kartenbesitzer
=	Basis der Vergütungsberechnung

(4) Zentrale Abrechnung

Der DFL e.V. – vertreten durch die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH – rechnet die Musikwiedergaben anlässlich der Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga (inkl. der Relegationsspiele sowie des Supercup) zentral mit der GEMA ab. Mit abgerechnet werden auch die Spiele des DFB-Pokals, der UEFA Champions League und der UEFA Europa League.

Die Abrechnung der Spiele in der Hinrunde inklusive Supercup, Spiele des DFB-Pokal's, der UEFA Champions-League und UEFA Europa League erfolgt nach Meldung, auf Basis der tatsächlich anwesenden Zuschauer, im Februar. Die Abrechnung der Spiele in der Rückrunde inklusive Relegationsspiele, Spiele des DFB-Pokal's, der UEFA Champions-League und UEFA Europa League erfolgt nach Meldung, auf Basis der tatsächlich anwesenden Zuschauer, im Juni.

Für 2019 und 2020 räumt die GEMA einen zusätzlichen **Nachlass von 10 %** ein. Der Gesamtvertragsnachlass von 20 % wird auf Basis des um diesen 10 %igen Nachlasses bereinigten Betrags berechnet.

7. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern/ Clubs des DFL e.V. kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den DFL e.V. benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied/ Club in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen diese ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger oder auf deren Website veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt, zuzüglich zu den GEMA-Tarifen.

9. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, *17.04.13*
GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN
 UND MECHANISCHE Vervielfältigungen
 DER VORSTAND
 Georg Oeller
 Vorstand GEMA

Frankfurt, *05.04.2013*

CS
 Christian Seifert
 Geschäftsführer

pp *J.P.*
 Jürgen Paepke
 Direktor Kult /
 Sekretarist